

Nr. 1203 OLG Frankfurt/M. — BGB §§ 1835 IV, 1836 I, 1908i I S. 1; FGG § 56g; VBVG SS 1 II, 4, 5

(20. ZS, Beschluss v. 16.5.2008 — 20 W 128/08)

Ein dem Betreuten nach Abschluss eines Vergleiches wegen einer durch einen Unfall erlittenen Verletzung gezahltes Schmerzensgeld ist im Rahmen der Betreuervergütung bei der Prüfung der Mittellosigkeit nicht zu berücksichtigen und kann deshalb auch keinen späteren Regress der Staatskasse begründen.

Zu einer (hier abgelehnten) Heranziehung von Zinseinkünften aus (u. U. langfristig) angelegtem Schmerzensgeld
(Leitsatz der Redaktion).

Aus den Gründen:

...

Die sofortige weitere Beschwerde führt nicht zum Erfolg, da die Entscheidung des LG nicht auf einer Verletzung des Rechts beruht (§§ 27 I FGG, 546 ZPO). Zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen hat das LG einen Zugriff der Staatskasse im Wege des Regresses auf die dem Betroffenen [Betr.] nach dem abgeschlossenen Vergleich zugeflossene Schmerzensgeldsumme zur Deckung der in der Vergangenheit durch die Staatskasse gezahlten Betreuervergütung und der Sachverständigenkosten abgelehnt.

Nach §§ 1908i I, 1835 IV, 1836 I S. 2 und 3 BGB, § 1 II VBVG kann der Berufsbetreuer bei Mittellosigkeit des Betreuten Aufwendungsersatz und Vergütung nach Maßgabe der §§ 4, 5 VBVG aus der Staatskasse verlangen [wird ausgeführt].

Ein Regress (§§ 1836e, 1908i I S. 1 BGB) setzt die nach § 1836c BGB zu bestimmende **Leistungsfähigkeit** des Betreuten voraus

(vgl. BT-Drucks. 13/7158, S. 32; Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 56g Rz. 23; BayObLG, FamRZ 2000, 562 und NJW-RR 2002, 943; OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1485 = FGPrax 2001, 110; Palandt/Diederichsen, BGB, 67. Aufl., § 1836e Rz. 2).

Nach § 1836d BGB gilt der Betreute als mittellos, wenn er den Aufwendungsersatz oder die Vergütung aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten oder nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aufbringen kann. Zur Ermittlung des einzusetzenden Vermögens verweist § 1836c Nr. 2 BGB auf § 90 SGBXII. Nach § 90 I SGBXII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, soweit es nicht zu dem in § 90 II SGBXII näher bezeichneten Schonvermögen zählt. Des Weiteren bleibt nach § 90 III SGBXII solches **Vermögen unberücksichtigt**, dessen Einsatz für den Betreuten selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist nach ganz h. A. in Literatur und Rechtsprechung, der sich auch der Senat anschließt, in Anlehnung an die Rechtsprechung der VerwGe zum Sozialhilferecht in Bezug auf Vermögen der Fall, das einem Betreuten infolge von **Schmerzensgeldzahlungen** zugeflossen ist

(vgl. OLG Hamm, FGPrax 2007, 171 = FamRZ 2007, 854 [LS.]; OLG Thüringen, FGPrax 2005, 125 = FamRZ 2005, 1199 [LS.]; LG Köln, BtPrax 1998, 196 ; Damrau/ Zimmermann, Betreuungsrecht, 3. Aufl., § 1836c BGB Rz. 18; Knittel, Betreuungsrecht, § 1836c BGB Rz. 12; HK-BUR/Wienhold-Schött/Deinert, § 1836c BGB Rz. 59; Dodegge/ Roth, Betreuungsrecht, 2. Aufl., Teil F Rz. 272; MünchKomm/Wagenitz, BGB, 4. Aufl., § 1836c Rz. 16; Jürgens/Winterstein, Betreuungsrecht, 3. Aufl., § 1836c BGB Rz. 13; Deinert/Lütgens, Die Vergütung des Betreuers, 3. Aufl., S. 183; Palandt/Diederichsen, § 1836c Rz. 3; vgl.auch BVerwGE 98, 256 = FamRZ 1995, 1348; BVerfG, FamRZ 2006, 1824; sowie OLG Köln, BtPrax 2005, 237, zur Härtebeihilfe wegen einer Zwangssterilisation während der NS-Zeit).

Wie bereits das LG zutreffend ausgeführt hat, kommt dem Schmerzensgeld die Funktion zu, einen **Ausgleich** für die aufgrund eines Schadensereignisses erlittenen **immateriellen Schäden** i. S. einer konkreten Kompensation zu leisten. Mit dieser Zweckbestimmung des Schmerzensgeldes wäre es nicht vereinbar, wenn der Betr. im vorliegenden Falle verpflichtet würde, die ihm aufgrund des Vergleiches zugeflossene Schmerzensgeldzahlung, die sein einziges Vermögen darstellt, zur Finanzierung der in Gestalt der Betreuervergütung entstehenden Kosten der Betreuung einzusetzen. Das Schmerzensgeld soll einen Ausgleich für die erlittenen Schmerzen und bleibenden Beeinträchtigungen darstellen und dem Geschädigten zur freien Verfügung nach eigenen Wünschen verbleiben, um ihn in die Lage zu versetzen, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten nach eigener Wahl zu verschaffen (vgl. auch OLG Köln, a. a. O.).

Soweit die Beteiligte [Bet.] zu 2 auf § 90 III S. 2 SGBXII verweist, so ist dort zwar geregelt, dass eine besondere Härte bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGBXII insbesondere gegeben ist, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde. Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass wegen der Höhe des hier ausgezahlten Schmerzensgeldes

eine besondere Härte nicht gegeben wäre. Denn die konkrete **Höhe eines Schmerzensgeldes** wird gerade mit Rücksicht auf die **Schwere der Schädigung** und der traumatischen Folgen des jeweiligen konkreten Schadensereignisses bemessen, was einer nachträglichen Kürzung in Gestalt eines — teilweisen — Vermögenseinsatzes nach § 1836c Nr. 2 BGB entgegensteht (vgl. ebenso OLG Thüringen, a. a. O., m. w. N.).

Zutreffend hat das LG auch darauf hingewiesen, dass entgegen der Auffassung der Bet. zu 2 ein Rückgriff auf das dem Betr. als Schmerzensgeldzahlung zugeflossene Vermögen auch nicht aus dem Umstand abgeleitet werden kann, dass die Betreuerin den Betr. insoweit zunächst als „nicht mittellos“ angesehen und deshalb eine Festsetzung ihrer Vergütung gegen den Betr. beantragt hat. Abgesehen davon, dass dies auf einer entsprechenden Stellungnahme des Bezirksrevisors gegen die zunächst beantragte Festsetzung gegen die Staatskasse beruht, obliegt die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betr. und der Berücksichtigungsfähigkeit einzelner Vermögensgegenstände nicht der Betreuerin, sondern ist allein nach den gesetzlichen Maßstäben der §§ 1836c Nr. 2, 90 SGBXII von den Gerichten vorzunehmen.

Letztlich kommt auch die von der Bet. zu 2 **hilfsweise** begehrte Heranziehung der **Zinseinkünfte aus der Schmerzensgeldzahlung** im Wege des Regresses nicht in Betracht. Zwar wurde die hier von der Betreuerin gewählte Form der Geldanlage bezüglich des aufgrund des Vergleichs als Schmerzensgeld ausgezahlten Geldbetrages vormundschaftsgerichtlich genehmigt. Es entspricht jedoch der Funktion des Schmerzensgeldes, dass dieses zur freien Disposition des Geschädigten selbst bzw. der am Wohl des Betr. auszurichtenden diesbezüglichen Entscheidung des Betreuers steht, damit es entsprechend der Ausgleichsfunktion individuell zur Kompensation der erlittenen immateriellen Schäden und Steigerung der Lebensqualität des Geschädigten eingesetzt werden kann. Damit wäre es nicht vereinbar, den Betr. zu verpflichten, das Schmerzensgeldkapital jedenfalls möglichst langfristig, sicher und zinsgünstig anzulegen, um sodann die hieraus erzielten Einkünfte für die Betreuervergütung heranzuziehen (so auch OLG Thüringen, a. a. O.).

Da der Betr. unstreitig nicht über sonstiges Vermögen verfügt, das nicht aus der Schmerzensgeldzahlung herrührt und derzeit auch einzusetzendes Einkommen i. S. des § 1836c Nr. 1 BGB oberhalb der dortigen Einkommengrenzers nicht vorhanden ist, hat das LG den Beschluss des VormG über die Rückzahlungsanordnung zu Recht aufgehoben.

(Mitgeteilt von Dipl.-Soz.-Päd. G. Walther, und von RichterIn am OLG M. Paul, Frankfurt/M.)

Quelle: FamRZ 22/2008